

Satzung der Faschingsfreunde **Sonthofen Hillaria e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Faschingsfreunde Sonthofen Hillaria e.V. Er hat seinen Sitz in Sonthofen. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Sonthofen in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr §

3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der **Zusammenschluss** von in Sonthofen und Umgebung ansässigen **Fastnachts-**, Faschings- und Karnevalsfreunden um die Fastnacht, den Fasching den Karneval sowie fastnachtliches Brauchtum auf traditioneller und landschaftlich gebundener Grundlage zu pflegen. Dies soll insbesondere durch die Organisation von fastnachtlichen Veranstaltungen und heimatlichem Brauchtum erreicht werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.

Eine Vergütung für ehrenamtlich Tätige kann in steuerlich zulässiger Höhe beschlossen werden

Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa **eingebrachter** Vermögenswerte.

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des § 3 gegebenen Rahmens

erfolgen. **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit- erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag, gemäß den Angaben des Mitgliedsantrags erworben werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidenten einzulegen.

Der Verein besteht aus :

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die infolge ihrer Verdienste um den Verein vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten

2. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet zur:

Wahrung und Förderung des guten Rufes des Vereins nach Innen und Außen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben Zahlung des Mitgliedsbeitrages (ausgenommen Ehrenmitglieder) Anerkennung der Vereinssatzung
Einhaltung und Ausführung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
Unterstützung des Vereins in seinen Bestrebungen zur Erreichung des Vereinszwecks und der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, **Ausschluss** oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Der **Vereinsausschluss** erfolgt durch **Beschluss** des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Der **Ausschluss** kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Dem Mitglied **muss** vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den **Ausschließungsbeschluss** kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Mit Ende der Mitgliedschaft darf die Vereinskleidung nicht mehr getragen werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand, Präsidium
2. Der Elferrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand, Präsidium

Zusammensetzung:

1. I. Vorsitzender (**e**), Präsident (in)
2. 2. Vorsitzender (**e**), Vizepräsident (in)
3. Schatzmeister (in)
4. Schriftführer (in)
5. Zeugwart (in)

Der Vorstand, Präsidium, wird auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Abstimmung gewählt, bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident im Vertretungsfall sein Stellvertreter können im Jahr einen Betrag in Höhe von **Euro** 300,00 ohne Rücksprache mit der Vorstandschaft ausgeben. Alle Einzelausgaben bis zu einem Wert von Euro 1300,00 bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Alle Ausgaben über Euro 1300,00 bedürfen eines Beschlusses des Elferrates.

Der Vorstand, Präsidium **fasst** seine Beschlüsse auf Sitzungen, die fernmündlich, per Fax oder per Email einberufen werden. Er ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen, die von **Aufsichts-** Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Vertretung:

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 **BGB** obliegt dem Präsidenten und Vizepräsidenten. Jeder vertritt alleine.

Aufgaben :

Führung der laufenden Vereinsgeschäfte

Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Vereinsmitglieder

Verwaltung des Vereinseigentums und des Vereinsvermögens Einsetzung eines

Arbeitskreises für bestimmte Aufgaben Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Sponsoring

Verleihung von Vereinszeichen und Vereinsorden, Beantragung von Regionalverbandsorden und ähnlichen Verdienstauszeichnungen Durchführung und Überwachung der

Beschlüsse der Vereinsorgane Bestimmung der Anlässe, bei denen das

Vereinsgewand getragen wird Bestimmung der einzelnen Tanzgarden und

Tanzmariechen Bestimmung der Fremdauftritte der Garden und Vereinsgruppen

Einladung von Gastvereinen, Musikgruppen, Livemusik zu eigenen Veranstaltungen

Ernennung von Ehrenmitgliedern

10 Der Elferrat

Der Elferrat besteht aus :

Vorstand, Präsidium

6 Beisitzer, Elferräte Die 6 Beisitzer, Elferräte werden auf 3 Jahre von der

Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Abstimmung gewählt. Bei

Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los. Die

Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben :

Vorbereitung von und Mitwirkung bei Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Arbeitskreises

Leitung des jeweiligen Arbeitskreises und Durchführung der notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorstand

Bestimmt Aussehen des Elferratsgewands

Trifft Entscheidungen bei Anschaffungen über Euro 1300.00

Die Berechtigung zum Tragen des Elferratsgewands endet mit dem Ausscheiden aus dem Elferrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand, Präsidium schriftlich, oder durch öffentliche Bekanntmachung im Allgäuer Anzeigebblatt, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das

Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereins-

mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder **muss** der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch :

Mitgliedsbeiträge

Spenden

Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe **Sonthofen**, die dieses ausschließlich und unmittelbar für deren Zwecke verwenden hat.

Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Jugendleitung

Innerhalb des Vereins besteht eine Jugendabteilung, sie ist eigenverantwortlich im Rahmen der anerkannten Jugendordnung der Bayer. **Schwäb. Fastnachtjugend** im Regionalverband Bayer. Schwäb. Fastnachtsvereine e.V. und unter Beachtung der Satzung des Vereins in der ganzjährigen Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf einer Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

§ 14 Maskengruppe

Innerhalb des Vereins besteht eine Maskengruppe mit dem Namen „Flühensteingeister“, um das heimatliche, fastnachtliche Brauchtum zu beleben und zu pflegen. Es besteht eine Maskenordnung.

§ 15 Beurkundung von Niederschriften

Die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Mitgliederversammlung werden durch den

Schriftführer, im Verhinderungsfalle durch einen vom Vorstand, Präsidenten ernannten Vertreter schriftlich festgehalten.

Alle Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben, **§ 16**

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordert eine 4/5 Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

§ 17 Regionalverband Bayer. Schwäb. Fastnachtsvereine e.V.

Die Faschingsfreunde **Sonthofen Hillaria** e.V. erkennen die vom Regionalverband Bayer. Schwäb. Fastnachtsvereine erlassene Satzung mit all seinen Befugnissen und erlassenen Beschlüssen an.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung ambeschlossen.

Diese Vereinssatzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die

bisherige Vereinssatzung wird mit Inkrafttreten dieser Neufassung ungültig.

Sonthofen, **12.Mai** 2010